

Satzung

MANTAHARI Oceancare e.V.

Der Verein MANTAHARI Oceancare tritt für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein. Daher sind in dieser Satzung sämtliche Formen (weiblich, männlich, divers, u.a.) genderneutral gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich und einheitlich die männliche Form verwendet.

Die in dieser Satzung verwendeten Überschriften sollen die Orientierung innerhalb der Satzung erleichtern, jedoch nicht der Auslegung einzelner Regelungen dienen. Gleiches gilt für die nachfolgende Inhaltsübersicht.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----------|
| ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 2 |
| § 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins, Tätigkeit des Vereins und allgemeine Grundsätze | 2 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 2 |
| ZWEITER ABSCHNITT – MITGLIEDSCHAFT | 3 |
| § 4 Mitgliedsarten | 3 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein | 3 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 7 Beitragsleistungen | 4 |
| § 8 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 9 Vereinsstrafen und Ordnungsmittel | 5 |
| § 10 Datenschutz | 6 |
| DRITTER ABSCHNITT – ORGANISATION | 6 |
| § 11 Organe des Vereins | 6 |
| § 12 Mitgliederversammlung | 7 |
| § 13 Vorstand | 10 |
| § 14 Wahlausschuss | 11 |
| VIERTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 12 |
| § 15 Jahresrechnung | 12 |
| § 16 Transparenzbericht | 12 |
| § 17 Sonstige Bestimmungen | 12 |

ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „MANTAHARI Oceancare“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 209156 eingetragen. Seit seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München (Rechtssitz).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Tätigkeit des Vereins und allgemeine Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, Tierschutzes und der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Abgabenordnung).
- (2) Der Zweck des Vereins wird national sowie international insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung bewusstseinsfördernder Maßnahmen, z.B. durch das Führen einer Homepage, Veröffentlichung verschiedener Medien, Halten von Vorträgen, usw.
 - b) die Partizipation an sowie Austausch mit bestehenden Projekten zum Meeresschutz, z.B. Forschungseinrichtungen, nachhaltigen Tourismuskonzepten, Strandreinigungen, Hilfsaktionen, Protestaktionen, usw.
 - c) die Entwicklung und Durchführungen eigener Maßnahmen zum Meeresschutz, z.B. Initiierung und Produktion von Bildungsunterlagen in Form von Büchern, Heften, Videos, usw.
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Jedes Amt im Verein ist vom Geschlecht unabhängig für alle gleichermaßen zugänglich. Die Mitglieder des Vereins treten verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und politisch extremistischen Auffassungen und Aktivitäten ebenso entschieden entgegen wie allen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Vorschlag des Wahlausschusses eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins und der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschalen bzw. Übungsleiterfreibeträge (§§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss einen pauschalen Aufwendersersatz erhalten. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch gemäß § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dieser ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr nach Entstehung bis zum 31. Juli des folgenden Geschäftsjahres geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, sofern und soweit die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und angemessen sind.
- (6) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die bestimmten Zwecke Verwendung finden.

ZWEITER ABSCHNITT – MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern gemäß **§ 4 Abs. (2)** und Ehrenmitgliedern gemäß **§ 4 Abs. (3)**. Grundvoraussetzung für jede Art der Vereinsmitgliedschaft ist das Bekenntnis zu den Grundsätzen des Vereins nach **§ 2 Abs. (3)** sowie dazu, den Zweck und das Ansehen des Vereins zu fördern und alles zu vermeiden, was dessen Zweck und Ansehen schädigt bzw. gefährden kann.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich im Zusammenhang mit dem Verein oder dessen Zweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform an den Vorstand erforderlich. Jeder Aufnahmeantrag enthält die obligatorische Erklärung, dem Verein als ordentliches Mitglied gemäß **§ 4 Abs. (2)** beitreten zu wollen. Der Verein hält hierzu auf der Internetseite <https://mantahari-ev.de> ein Antragsformular bereit. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen (z.B. Jugendliche) bedürfen zur Antragstellung der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (d.h. regelmäßig der Eltern). Im Übrigen ist der Aufnahmeantrag einer noch nicht volljährigen oder geschäftsunfähigen natürlichen Person bzw. juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit von dem/den jeweiligen gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen nach Eingang des Antrags. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung eines Aufnahmebegehrens durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist zudem unanfechtbar. Soweit der Vorstand einem Aufnahmeantrag stattgibt, erfolgt die Aufnahme für mindestens ein Jahr und die Mitgliedschaft kann, vorbehaltlich der Regelungen in **§ 8 Abs. (4) und Abs. (5)**, durch Austritt frühestens zum 31.12. des auf das Jahr des Beitritts folgenden Jahres beendet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erst wirksam mit Übermittlung der entsprechenden Aufnahmeerklärung des Vorstands in Schrift- oder Textform sowie Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags. Das Wirksamwerden der Mitgliedschaft setzt zudem die vollständige Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr voraus, sofern eine solche Aufnahmegebühr nach Maßgabe von **§ 7** in Verbindung mit der Beitragsordnung festgesetzt wurde.
- (4) Über die Wiederaufnahme von der Mitgliederliste gestrichener oder ausgeschlossener Mitglieder gemäß **§ 8 Abs. (4) und (5)** entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (5) Mit Einreichung des Antrags auf Erwerb der Vereinsmitgliedschaft unterwirft sich der Antragsteller den Vereinsstatuten, insbesondere der Satzung des Vereins, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die für die Mitglieder maßgeblichen Vereinsstatuten sind auf der Internetseite des Vereins unter <https://mantahari-ev.de> abrufbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und den Vereinsordnungen am Vereinsleben und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand zu bestimmenden Grundsätze zu nutzen.
- (2) Für jedes Mitglied muss das Ansehen, die Zweckverfolgung sowie die Einhaltung der Grundsätze des Vereins nach **§ 2 Abs. (3)** oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstands ist Folge zu leisten.
- (3) Mitglieder des Vereins haben alle Beitragsleistungen gemäß **§ 7** in Verbindung mit der Beitragsordnung stets vollständig und fristgerecht zu erbringen.
- (4) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe aller in einem

Geschäftsjahr des Vereins erhobener Umlagen darf den zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Vorstand.

- (5) Jedes Mitglied hat dem Verein seinen vollständigen Namen, eine ladungsfähige Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie eine Bankverbindung anzugeben und jedwede Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von noch nicht volljährigen oder geschäftsunfähigen natürlichen Personen bzw. juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit ist die Verpflichtung von dem/den jeweiligen gesetzlichen Vertreter(n) zu erfüllen.

§ 7 Beitragsleistungen

- (1) Von den Mitgliedern können folgende Beitragsleistungen durch den Verein erhoben werden: einmalige Aufnahmegebühr, jährlicher Mitgliedsbeitrag und sonstige Beitragsleistungen (vgl. **§ 6 Abs. (4)**).
- (2) Die Festsetzung der einmaligen Aufnahmegebühr, des jährlichen Mitgliedsbeitrags sowie der sonstigen Beiträge und Leistungen erfolgt durch den Vorstand. Näheres dazu kann vom Vorstand in einer **Beitragsordnung** geregelt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus und die Aufnahmegebühr, sofern festgesetzt, mit Fälligkeit des ersten Mitgliedsbeitrags zu zahlen. Die Höhe der Beitragsleistungen kann aus sachlichen Gründen für die Mitgliedsarten unterschiedlich festgesetzt werden. Der Vorstand kann Beiträge nach bestimmten Kriterien der Höhe nach staffeln.
- (4) Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft mit seinem Aufnahmeantrag verpflichtet, für den Einzug der Mitgliedsbeiträge am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, oder scheitert das Einzugsverfahren, kann der Vorstand beschließen, dass das jeweilige Mitglied den dadurch verursachten erhöhten Aufwand in Form einer Bearbeitungsgebühr, maximal jedoch EUR 10,00 je beitragspflichtigem Kalenderjahr, zu tragen hat.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Erbringung der Beitragsleistungen befreit, es sei denn, sie sind zugleich Fördermitglied oder ordentliches Mitglied des Vereins. Weitere Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht sind an den Vorstand zu richten und werden nach dessen Ermessen entschieden.

§ 8 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaft eines Mitglieds durch Beschluss, der dem Mitglied in Schrift- oder Textform zuzustellen ist, für längstens zwei (2) Jahre beschließen, sofern:
 - a) das Mitglied mit dem Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist;
 - b) das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Zahlung des Mitgliedsbeitrags) gegenüber dem Verein trotz Zahlungsaufforderung länger als drei (3) Monate im Rückstand ist;
 - c) zwischen Mitglied und Verein oder Vereinsorganen eine Klage oder ein Ausschlussverfahren anhängig ist;
 - d) das Mitglied Bestimmungen der Vereinsstatuten oder die Interessen des Vereins verletzt und dieser Verstoß nicht den sofortigen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigt; oder
 - e) besondere Gründe dies im Einzelfall billig und geboten erscheinen lassen.

Ruht die Mitgliedschaft, werden die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Hiervon unberührt, bleibt die Pflicht des Mitglieds zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in den Fällen von **§ 8 Abs. (1) lit. b) bis d)** bestehen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt (vgl. **§ 8 Abs. (3)**), Ausschluss (vgl. **§ 8 Abs. (4)**), Streichung von der Mitgliedsliste (vgl. **§ 8 Abs. (5)**) und Tod des Mitglieds oder Liquidationsbeschluss bzw. Insolvenzantrag bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit.
- (3) Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur schriftlich und mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Jahres mit einer Frist von drei (3) Monaten gegenüber dem Vorstand erklären. Erfolgt die Erklärung im Jahr des

Beitritts zum Verein, wird der Austritt erst mit Ablauf des 31.12. des auf das Jahr des Beitritts folgenden Jahres wirksam (vgl. **§ 5 Abs. (2)**). Der Austritt, einschließlich des Datums seines Wirksamwerdens, wird durch den Vorstand in Schrift- oder Textform bestätigt, sofern und sobald das Mitglied seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Verein (v.a. der Beitragspflicht) vollständig nachgekommen ist.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern:
- a) das Mitglied ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt verletzt oder schwerwiegend gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins (vgl. **§ 2 Abs. (3)**) verstößt;
 - b) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder vereinschädigend verhält. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber Mitgliedern des Vereins oder dritten Personen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen;
 - c) dem Verein nach Beitritt des Mitglieds zum Verein gewahr wird, dass das Mitglied einer extremistischen Partei (z.B. der NPD) oder einer sonstigen vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierung angehört (geworden) ist oder das Mitglied eine extremistische Partei oder eine sonstige vom Verfassungsschutz beobachtete Gruppierung finanziell unterstützt.

Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist diesem vor der Entscheidung über den Ausschluss mit einer Frist von zwei (2) Wochen eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Schrift- oder Textform bekanntzugeben. Dem Mitglied steht das Recht zu, binnen zwei (2) Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig und unanfechtbar. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

- (5) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliedsliste beschließen, sofern dieses mit der vollständigen Beitragszahlung trotz einer an die letzte bekannte postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gesendeten wiederholten Mahnung länger als zwölf (12) Monate in Rückstand ist und die Beitragszahlung nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Absendung der letzten Mahnung vollständig geleistet wurde. Die Streichung aus der Mitgliedsliste setzt voraus, dass in der letzten Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Mahnungen gelten auch dann als wirksam erfolgt, wenn deren postalische Zusendung als unzustellbar zurückkommt oder der Verein bei elektronischer Übermittlung eine Fehlermeldung erhält (vgl. hierzu **§ 6 Abs. (5)**).
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder jedweden sonstigen Werten ist ausgeschlossen. Dem Verein zustehende Gegenstände und Unterlagen hat das Mitglied unverzüglich, unaufgefordert und vollständig herauszugeben.

§ 9 Vereinsstrafen und Ordnungsmittel

- (1) Ungeachtet der Bestimmungen zum Ausschluss aus dem Verein kann ein Mitglied aus den in **§ 8 Abs. (4)** genannten Gründen mit einer durch den Vorstand zu beschließenden Geldbuße in Höhe von maximal EUR 500,00 belegt werden. Anstelle einer Geldbuße kann der Vorstand in leichteren Fällen eine (ggf. letzte) Verwarnung oder Belehrung aussprechen. In schwereren Fällen kann der Vorstand neben der Geldbuße eine Sperre von maximal einem (1) Jahr für die Teilnahme an Veranstaltungen bzw. Angeboten des Vereins verhängen.
- (2) Entscheidungen des Vorstands, die Vereinsstrafen und Ordnungsmittel betreffen, sind dem betroffenen Mitglied in Schrift- oder Textform zuzustellen. Das Mitglied kann binnen zwei (2) Wochen nach Zugang Einspruch gegen solche Entscheidungen einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Begründung des Einspruchs des betroffenen Mitglieds erneut und endgültig. Die Möglichkeit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Vereinsstrafen bzw. Ordnungsmitteln durch die staatliche Zivilgerichtsbarkeit bleibt unberührt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriff Dritter geschützt.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
 - d) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; sowie
 - e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu erheben, zu speichern oder in sonstiger Weise gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus fort.
- (4) Der Vorstand kann eine **Datenschutzordnung** erlassen.

DRITTER ABSCHNITT – ORGANISATION

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 12), der Vorstand (§ 13) sowie der Wahlausschuss (§ 14).
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) Wählbar für ein organschaftliches Amt im Verein und damit passiv wahlberechtigt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (4) Jedes organschaftliche Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Rücktritt oder Abberufung und Annahme der Wahl durch den Nachfolger im Amt. Wird die ordentliche Mitgliedschaft während der jeweiligen Amtszeit beendet, endet auch die Organfunktion des Mitglieds im Verein. Bei einer Wahl abwesende Mitglieder können nur in ein Amt gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl vorab schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Neben der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied grundsätzlich nur einem weiteren Organ des Vereins angehören.
- (6) Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die Mitgliedern eines Vereinsorgans bzw. -gremiums oder Personen in wesentlicher Vereinsfunktion durch ihre Tätigkeit für den Verein bekannt werden, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt für Personen, die kein organschaftliches Amt innehaben, aber an Sitzungen von Vereinsorganen oder durch diese gebildeten Gremien teilnehmen.

- (7) Sind Mitglieder eines Vereinsorgans direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, haben diese unaufgefordert auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen und unterliegen insoweit einem Stimmverbot. Ein Stimmverbot besteht nicht, wenn der Beschlussgegenstand sämtliche Mitglieder des Vereins betrifft oder diese Satzung etwas Abweichendes vorsieht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die möglichst im zweiten Quartal durchzuführen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht anderen Vereinsorganen übertragen ist oder die laufende Geschäftsführung betrifft;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Wahlausschusses;
 - c) Abberufung der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Wahlausschusses aus wichtigem Grund;
 - d) Entlastung des Vorstands auf Empfehlung des Wahlausschusses;
 - e) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses auf Vorschlag des Vorstands;
 - f) Entgegennahme der durch den Vorstand aufgestellten Jahresrechnung;
 - g) Entgegennahme des durch den Vorstand aufgestellten jährlichen Transparenzberichts;
 - h) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund der Liquidatoren;
 - i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
 - j) Beschlussfassung über eine Umwandlung des Vereins oder einen Rechtsformwechsel;
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - l) Beschlussfassung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- (4) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung als (i) Präsenzversammlung, (ii) virtuelle Versammlung in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum oder (iii) als Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung (sog. hybride Versammlung) einberufen. Er ist hierbei berechtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu treffen. Im Fall der Einberufung als virtuelle oder hybride Versammlung legt der Vorstand den virtuellen Versammlungsraum sowie die Form der Stimmabgabe fest. Der Vorstand kann das Rede- und Fragerecht bei virtuellen Versammlungen zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen sowie bei hybriden Versammlungen das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder zu beantworten sind. Solche Beschränkungen sind jeweils mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels elektronischer Post (unsignierte E-Mail) an die dem Verein vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einberufung kann auch über ein elektronisches Medium erfolgen, nämlich den Messenger Dienst WhatsApp, sofern dem Verein die entsprechende Mobilfunknummer des Mitglieds bekannt ist. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier (4) Wochen liegen (Einberufungsfrist). Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung in der Tagesordnung zu bezeichnen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitzuteilen. Davon ausgenommen ist ein Antrag auf Neufassung der Satzung.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, bis zwei (2) Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Bei auf Änderung der Satzung gerichteten Anträgen sind die zu ändernden Satzungsbestimmungen im Wortlaut darzulegen. Auf die vorstehenden Anforderungen ist in der Einladung unter Hinweis auf die Antragsfrist

hinzuweisen. Verspätete oder unzureichend begründete Anträge können nur behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Dies gilt nicht für Anträge betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

- (7) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, sind alle Mitglieder, also auch diejenigen, denen kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht zusteht. Auch dürfen gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen. Ein Stimmrecht kommt diesen Personen nicht zu.
- (8) In der Mitgliederversammlung antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist jeweils nur durch ein anderes ordentliches Mitglied möglich, sofern das zur Vertretung berechtigte Mitglied höchstens zwei (2) weitere Stimmen auf sich vereint. Voraussetzung für das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht ist ferner, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Ausübung des Stimmrechts seine Beitragsleistungen im laufenden Geschäftsjahr vollständig erfüllt hat und die Mitgliedschaft nicht ruhend gestellt ist (vgl. **§ 8 Abs. (1)**).
- (9) Ungeachtet der Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß **§ 12 Abs. (1)** ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen:
 - a) binnen vier (4) Wochen, sofern dies mindestens von dreiunddreißig Prozent (33 %) aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird;
 - b) binnen drei (3) Wochen im Falle der dauernden Beschlussunfähigkeit des Vorstands (vgl. **§ 13 Abs. (10)**);
 - c) binnen zwei (2) Wochen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, darf diese nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wird.

- (10) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl eines Protokollführers. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet (Versammlungsleiter). Sofern beide Personen verhindert sind und der Vorstand keinen Vertreter für die Versammlungsleitung schriftlich beauftragt hat, wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter. Nach Eröffnung und Begrüßung bringt der Versammlungsleiter die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen hiervon abweichenden Beschluss. Dem Versammlungsleiter obliegt die Wahrnehmung des Ordnungs- und Organisationsrechts sowie des Hausrechts während der Mitgliederversammlung.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon und sofern die Satzung nichts Abweichendes vorsieht,
 - a) ist im Falle der Einberufung einer Präsenzversammlung auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent (20 %) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen;
 - b) ist im Falle der Einberufung einer virtuellen Versammlung auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent (20 %) der stimmberechtigten Mitglieder in elektronischer Form geheim abzustimmen;
 - c) ist im Falle der Einberufung einer hybriden Versammlung auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent (20 %) durch die physisch anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim sowie durch die virtuell anwesenden Mitglieder in elektronischer Form und geheim abzustimmen;
 - d) ist bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands auf Vorschlag des Wahlausschusses aus wichtigem Grund eine Mehrheit von Dreivierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich;

- e) sind bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks eine Mehrheit von fünfundachtzig Prozent (85 %) der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (13) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Mitglieder des Vereins
- a) an einer einberufenen Präsenzversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte unter Beachtung der für virtuelle Versammlungen geltenden Sicherheitsvorgaben (vgl. **§ 12 Abs. (5)**) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen;
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung in Schrift- oder Textform im Sinne des § 126b BGB abgeben können.
- (14) Für die Berechnung der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gilt folgendes:
- a) Enthaltungen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder sind nicht zu berücksichtigen. Als Stimmenthaltungen gelten bei Abstimmung per Handzeichen ausdrücklich als Enthaltung abgefragte und bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmen. Als Stimmenthaltung gelten ferner die bei Blockwahl nach **§ 12 Abs. (16)** nicht („weniger“) abgegebene Stimmen;
 - b) ungültig abgegebene Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Als ungültig abgegebene Stimmen gelten leer oder unter einer Bedingung abgegebene oder bewusst ungültig gemachte Stimmzettel bzw. elektronische Stimmabgaben sowie wegen Verlassens des Versammlungsorts bzw. -raums vor Abstimmung der Mitgliederversammlung nicht kommunizierte Stimmen;
 - c) bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass in solchen Fällen das Los entscheiden soll.
- (15) Bei Wahlen ist grundsätzlich der Kandidat durch die Mitgliederversammlung gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang (z.B. bei der Wahl des Vorstands) von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt und die Wahl ist zu wiederholen.
- (16) Blockwahlen sind zulässig, sofern keine schriftliche und geheime bzw. bei virtueller Teilnahme elektronische und geheime Abstimmung erfolgen muss und die Mitgliederversammlung die Durchführung der Blockwahl mit einfacher Mehrheit beschließt. Bei einer Blockwahl stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (17) Der Vorstand kann eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die in dieser Satzung oder gesetzlich geregelten Beschlussmehrheiten für Sachentscheidungen bleiben davon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach Maßgabe dieses **§ 12 Abs. (17)** genügt Textform im Sinne des § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand allen stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den stimmberechtigten Mitgliedern eine Frist von mindestens sieben (7) Tagen zu setzen, binnen derer diese über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sowie die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls nach Maßgabe des **§ 12 Abs. (18)** bleibt hiervon unberührt.
- (18) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, wobei auch eine elektronische Signatur möglich ist. Das Protokoll soll insbesondere Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, das Abstimmungsergebnis sowie den Wortlaut von gefassten Beschlüssen wiedergeben. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

- (19) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur durch die Erhebung einer Klage vor dem zuständigen Gericht und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat nach dem Tag der Mitgliederversammlung, die den Beschluss gefasst hat, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Mitgliederversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer.
- (2) Mitglied des Vorstands kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf (5) Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jedes Mitglied des Vorstands bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung und Eintragung seines Nachfolgers in das Vereinsregister im Amt. Die Übergangszeit wird nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt auf neun (9) Monate und ist nicht verlängerbar.
- (4) Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.
- (5) Der Vorstand übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen und den Verein im Sinne seiner Zweckbestimmung zu leiten. Dem Vorstand obliegen ferner die durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung der Jahresrechnung;
 - d) Erstellung des Transparenzberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über Vereinsstrafen und Ordnungsmittel;
 - g) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und Datenschutzordnung; sowie
 - h) Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorstands können in der konstituierenden Vorstandssitzung durch Beschluss verteilt und in der Geschäftsordnung konkretisiert werden.

- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten (Einzervertretungsbefugnis).
- (7) Der Vorstand unterliegt in Fragen der laufenden Geschäftsführung keinen Weisungen der Mitgliederversammlung, ist jedoch verpflichtet, die für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzten Beschränkungen einzuhalten.
- (8) Ohne dass dies zu einer Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands nach außen führt, ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; sowie
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, die bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bzw. im Falle von dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist binnen zwei (2) Wochen einzuberufen, sofern

mindestens zwei (2) Mitglieder dies unter Darlegung der Einberufungsgründe verlangen. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Video- oder Telefonkonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern die Form der Teilnahme der Vorstandsmitglieder und der Sitzungsinhalt (insbesondere Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert werden und kein Mitglied das persönliche Zusammentreffen des Vorstands oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt. Ad-hoc-Sitzungen des Vorstands sind unter Befreiung von der Berufungsfrist zulässig, sofern alle Mitglieder, gleich in welcher Form, an dieser teilnehmen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung diejenige des 2. Vorsitzenden.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus dem Amt aus, legt das Amt nieder oder ist nicht nur vorübergehend an der weiteren Amtsausübung gehindert, bestimmt sich dessen Nachfolge wie folgt:
- a) sofern der 2. Vorsitzende oder der Kassierer ausscheiden, steht dem Vorstand unter Beachtung der Regelung des **§ 13 Abs. (10)** das Recht zu, selbst ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu berufen (Kooptation). Die Berufung ist auf die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands beschränkt und endet automatisch mit regulärer Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung;
 - b) sofern der 1. Vorsitzende ausscheidet bzw. keine Kooptation gemäß **§ 13 Abs. 11 lit. a)** erfolgt, ist eine Mitgliederversammlung (i) binnen drei (3) Monaten einzuberufen, wenn der Vorstand nach Ausscheiden des Mitglieds beschlussfähig bleibt (vgl. **§ 13 Abs. (10)**) bzw. (ii) binnen drei (3) Wochen einzuberufen, wenn nach Ausscheiden des Mitglieds oder der Mitglieder mangels Beschlussfähigkeit keine wirksamen Beschlüsse mehr gefasst werden können.
- (12) Der Vorstand kann bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen. Werden besondere Vertreter bestellt, erhalten diese vom Vorstand eine Bestellungsurkunde und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Näheres dazu kann in der **Geschäftsordnung** festgelegt werden. Der Vorstand kann ferner zur fachlichen Beratung sowie zur Unterstützung bei den ihm zugewiesenen Aufgaben (auch projektbezogen oder befristet) Ausschüsse einsetzen, deren Mitgliedern (nicht zwingend Mitglieder des Vereins) jedoch weder ein Stimm- noch Vertretungsrecht zukommt. Einzelheiten, insbesondere zur Dauer, den Aufgaben sowie zur Organisation der Sitzungen, hat der Vorstand bereits mit Beschlussfassung festzulegen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (14) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen, dass zugunsten der Mitglieder des Vorstands Versicherungsschutz (D&O) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen unterhalten wird, der die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit für den Verein abdeckt.

§ 14 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus zwei (2) Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses findet auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt, die auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgt, in der der Vorstand des Vereins gewählt wurde.
- (2) Mitglied des Wahlausschusses kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt fünf (5) Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (4) Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung geeignete Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Vorstands. Der Wahlausschuss kann dabei Anregungen von Mitgliedern des Vereins nach freiem Ermessen

berücksichtigen. Der Wahlausschuss soll der Mitgliederversammlung nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Sofern die Mitglieder des bestehenden Vorstands für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen, sind diese der Mitgliederversammlung zur Neuwahl vorzuschlagen. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl der Mitglieder des Vorstands vor, leitet deren Durchführung in der Mitgliederversammlung und gibt das Wahlergebnis bekannt.

VIERTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand hat über die Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen und binnen vier (4) Monaten nach Geschäftsjahresende eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung ist sodann der Mitgliederversammlung vorzulegen (vgl. **§ 12 Abs. (3) lit. g)**).
- (3) Soweit aufgrund rechtlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben ein geprüfter Jahresbericht zu erstellen ist, beauftragt der Vorstand hierzu einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Über das Prüfergebnis hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand kann darüber hinaus im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Prüfung der Jahresrechnung durch einen Steuerberater beauftragen.

§ 16 Transparenzbericht

Der Vorstand hat einen jährlichen Transparenzbericht zu erstellen, in dem er Angaben zur Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie zu den einzelnen geförderten Projekten durch den Verein zu machen hat. Der Transparenzbericht ist sodann der Mitgliederversammlung vorzulegen (vgl. **§ 12 Abs. (3) lit. h)**).

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens durch den Vorstand Vereins- bzw. Geschäftsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereins- bzw. Geschäftsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs (6) Wochen einberufenen Mitgliederversammlung zu fassen ist. Im Falle der Berufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit der Versammlung (Erste Versammlung) eine weitere Mitgliederversammlung (Weitere Versammlung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Weitere Versammlung darf frühestens zwei (2) und spätestens vier (4) Monate nach der ersten Versammlung stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde. Der Verein wird liquidiert durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einen abweichenden Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ozeankind e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern des Vereins im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die vorbezeichneten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen

Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

- (5) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder dem Finanzamt im Zusammenhang mit einer Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung verlangte Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Gleiches gilt bei lediglich redaktionellen Änderungen oder solchen im Format der Satzung. Bei Änderungen dieser Satzungen oder bei Neufassung der Satzung können die Vereinsorgane bereits auf der Grundlage der jeweils beschlossenen geänderten oder neugefassten Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
- (6) Bekanntmachungen des Vereins und/oder von Maßnahmen bzw. Entscheidungen seiner Organe können, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, auf der Internetseite des Vereins unter <https://mantahari-ev.de> veröffentlicht werden.

Satzung vom 31.03.2023